



Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Beschluss

4 LB 249/19
3 A 306/18

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: ruandisch

– Kläger und Berufungsbeklagter –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen
- 642/18 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
- 7254268 -

– Beklagte und Berufungsklägerin –

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und
Abschiebungsverbote
- Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 4. Senat - am 7. Februar 2023 durch
den Berichterstatter beschlossen:

Das Berufungsverfahren wird eingestellt, nachdem die Beklagte die Berufung in der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 2023 zurückgenommen hat.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens (§ 155 Abs. 2 VwGO). Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

